

von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bedürfen der Bestätigung des Rates der Stadt oder der Gemeinde (§ 2 Abs. 5 VO über die AWG).

Der Rat des Kreises hat das Recht, Beschlüsse der Mitgliederversammlung der AWG aufzuheben, die gegen Rechtsvorschriften oder die innergenossenschaftliche Demokratie verstoßen. Er entscheidet auch über Einsprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluß aus der Genossenschaft (§ 16 VO über die AWG bzw. Abschn. VII Ziff. 5 Musterstatut).

Der sozialistische Staat hat den AWG auch Aufgaben der *Wohnraumlentkung* übertragen, die diese auf der Grundlage zentraler Rechtsvorschriften, insbesondere der VO über die AWG und des Musterstatuts, sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte erfüllen. Der Wohnungsverteilungsplan wird vom Vorstand der AWG in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ der AWG beschlossen. Um die Einhaltung der staatlichen Grundsätze der Wohnraumlentkung zu gewährleisten und zu kontrollieren, ist der Wohnungsverteilungsplan der AWG vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu bestätigen (vgl. Abschn. V Ziff. 3 Musterstatut).

Zur besseren Auslastung können auf Vorschlag des Vorstandes der AWG genossenschaftliche Wohnungen neu verteilt bzw. getauscht werden. Weigern sich Mitglieder trotz mehrmaliger Aussprachen, zur besseren Nutzung des genossenschaftlichen Wohnraumes beizutragen, kann die Mitgliederversammlung in besonders krassen Fällen der Unterbelegung eine Neuverteilung beschließen (vgl. Abschn. V Ziff. 5 Musterstatut). Wohnungen der AWG können mit Zustimmung des Vorstandes mit volkseigenen, genossenschaftlichen sowie privaten Wohnungen getauscht werden, wenn der Tausch im Interesse der Beteiligten ist und die Tauschpartner die Verpflichtungen der AWG-Mitglieder übernehmen (§ 11 VO über die AWG).

11.7. Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte zur Förderung des Eigenheimbaues [^]

Bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum spielt der Eigenheimbau eine bedeutende Rolle. Die Förderung des genossenschaftlichen und individuellen Eigenheimbaus sowie der Instandhaltung und Modernisierung der Eigenheime ist ein wichtiger Bestandteil der Wohnungspolitik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates.¹⁶ Durch den Neubau von Eigenheimen sowie die Moder-

16 Vgl. VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen - Eigenheim-VO - vom 31. 8.1978, GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425, sowie DB zur Eigenheim-VO vom 31. 8.1978, GBl. I 1978 Nr. 40 S. 428; Gemeinsamer Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Baureparaturen vom 6. 6.1972, GBl. II 1972 Nr. 35 S. 400; Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude zu Erholungszwecken vom 19.12.1973, GBl. I 1973 Nr. 58 S. 578; VO über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande vom 9.9.1976, GBl. I 1976 Nr. 35 S. 426.